

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: 20. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg, Ortsteil Berghausen
Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung:
Ferienhausgebiet“

hier: Schlussbekanntmachung - Bekanntgabe der Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch

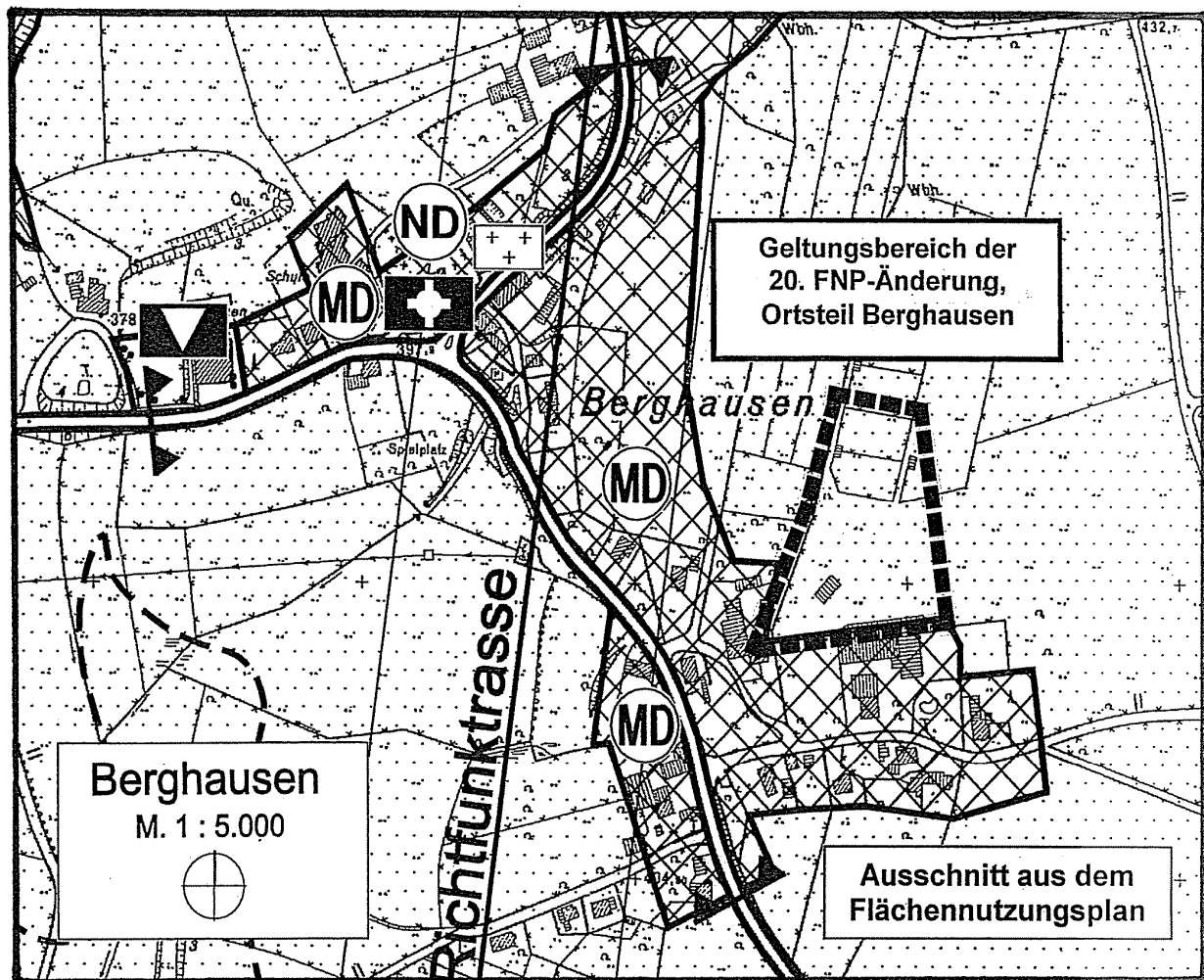
Die Stadtvertretung Schmalleberg hat am 07.10.2010 den Feststellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt gefasst.

Die Änderung betrifft ein ca. 1,3 ha großes Areal am östlichen Ortsrand von Berghausen.

Anlass und Zielsetzung der Planungsmaßnahme war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung einer bestehenden Ferienhofanlage um ein Ferienhausgebiet.

Die 20. FNP-Änderung wurde im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 144 „Ferienhof Köhne“ durchgeführt.

Der genaue räumliche Geltungsbereich der 20. FNP-Änderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die 20. FNP-Änderung wurde der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 14.01.2011 gem. § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Bericht Az.: 35.2.1-1.4-HSK-1/11 vom 04.03.2011 hat die Bezirksregierung Arnsberg das Folgende verfügt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Schmalleberg am 07.10.2010 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhausgebiet im Ortsteil Berghausen“.“

Arnsberg, den 04. März 2011
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-HSK-1/11
Im Auftrag
gez. Grossert

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 6 BauGB – Verfügung Az. 35.2.1-1.4-HSK-1/11 vom 04.03.2011 - wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 20. FNP-Änderung - bestehend aus der Änderungsplanzeichnung, der zugehörigen Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB - wird gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Schmalleberg, Rathaus, Unterm Werth 1, 2. Obergeschoss, beim Amt für Stadtentwicklung (Zimmer 217) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Während der allgemeinen Dienststunden kann jedermann über den Planinhalt Auskunft erhalten.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW):

1. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften respektive Mängel der Abwägung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der FNP-Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Schmalleberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser FNP-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die FNP-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss der FNP-Änderung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Schmalleberg, den 14.03.2011

Halbe
Bürgermeister